

Stand 19.06.2023

Dienstvereinbarung zum Schutz vor PCB–Belastungen im Gebäudekomplex Chemietechnik der TU Dortmund

Zwischen dem Kanzler der TU Dortmund als Dienststellenleiter und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund

sowie

zwischen dem Rektor der TU Dortmund und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

wird gem. § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW folgende

Dienstvereinbarung

zum Schutz vor PCB–Belastungen im Gebäudekomplex Chemietechnik (CT) der
TU Dortmund

abgeschlossen.

Präambel

Die TU Dortmund hat den Gebäudekomplex Chemietechnik seit dem Jahr 2003 vom BLB NRW angemietet.

Gebäudeschadstoffuntersuchungen der letzten Jahre (ab 2021) des Gebäudeeigentümers, des BLB NRW belegen, dass in den Geschossbauten 1 bis 3 des Gebäudekomplexes Chemietechnik trotz teilweise bereits durchgeführter PCB-Sanierungen weiterhin in einer Vielzahl an Räumen PCB-Raumluftbelastungen von größer 300 ng PCB/m³ Luft aufweisen. Dies ist neuesten Erkenntnissen zur Folge vermutlich einer im Zuge der vorlaufenden Sanierungen übersehenen und somit weiterhin vorhandenen, verdeckt eingebauten PCB-haltigen dauerelastischen Fuge im Anschlussbereich von Fassade und Geschossdecke geschuldet.

Art und Umfang der zwingend notwendigen PCB-Sanierungsarbeiten in den Gebäuden CT-G 1 bis CT-G 3 werden seit geraumer Zeit strittig zwischen BLB NRW und TU Dortmund diskutiert. Die TU Dortmund fordert vorliegend die Entfernung sämtlicher PCB-Primärquellen sowie die Entfernung bzw. räumliche Trennung weiterer PCB-Sekundärquellen, da nur auf diese Weise eine gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluftqualität nachhaltig gewährleistet werden kann.

Zur Durchsetzung der hochschulseitigen Interessen hat die TU Dortmund im Jahr 2020 aus dem mit dem BLB NRW existierenden Mietvertrag heraus ein Schiedsverfahren initiiert.

Die Dienststelle verpflichtet sich auf Anfrage des Personalrats über den aktuellen Stand des Schiedsverfahrens und der Sanierungsplanung des BLB NRW zu informieren.

§ 1 Zielsetzung

- 1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Arbeitssituation in den Gebäuden CT-G 1, -G 2 und -G 3 bis zu einer grundlegenden PCB-Sanierung durch den Gebäudeeigentümer, den BLB NRW, durch die Initiierung/Weiterführung von kompensatorischen, die Raumluftqualität verbessernden Sofortmaßnahmen, regelmäßige Informationen und Unterweisung sowie die Bereitstellung von Ersatzflächen für bestimmte Beschäftigtengruppen zu verbessern.
- 2) Bei Überschreitung des Interventionswertes gemäß PCB-Richtlinie NRW von 3.000 ng PCB/m³ ist den betroffenen Beschäftigten ein anderer Arbeitsplatz zuweisen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst die Nutzung des Gebäudekomplexes Chemietechnik (CT) der TU Dortmund.

Stand 19.06.2023

§ 3 Rechte und Pflichten der Dienststelle

1) Kontrollmessungen

Die Dienststelle trägt dafür Sorge, dass in den betroffenen Geschossbauten 1 bis 3 regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr Kontrollmessungen (sogenannte Statusmessungen) durchgeführt werden. Die Statusmessungen werden nach den einschlägigen Vorschriften (DIN/VDI) und nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern in zuvor festgelegten Räumen durch einen externen Sachverständigen durchgeführt. Die Ergebnisse werden den Beschäftigten mitgeteilt.

2) Blutmonitoring

Den Beschäftigten des Gebäudekomplexes Chemietechnik (CT) wird die Möglichkeit eröffnet sich einmal jährlich an einem dienststellenseitig organisierten und für die Beschäftigten kostenfreien Blutmonitoring zu beteiligen.

3) Sonderreinigung

Zusätzlich zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung werden in den betroffenen Räumen der Geschossbauten 1 bis 3 mit PCB-Raumluftgehalten von $> 300 \text{ ng/m}^3$ die Böden und alle anderen Oberflächen zweimal wöchentlich fachgerecht feucht gereinigt.

Die durchgeführten Reinigungen werden vom externen Reinigungsunternehmen dokumentiert. Die Dienststelle wird die Reinigung stichprobenartig bzw. anhand der Dokumentationen überprüfen und im Einzelfall über die Dekanate bzw. die bereichsverantwortlichen Personen auf das erforderliche Freiräumen durch die Nutzer:innen hinwirken.

4) Möblierung

Bei Neumöblierungen sollen geschlossene Möbel (Schränke mit Türen statt offener Regale) angeschafft werden.

5) Neubezug von belasteten Räumen

Ein Neubezug von belasteten Räumen im Gebäudekomplex Chemietechnik (CT) ist zu vermeiden.

Sollte ein solcher dennoch betrieblich erforderlich sein, sind vor dem Neubezug die Räume durch das Dezernat 6 einer Grundreinigung zu unterziehen und ein neuer Anstrich zu veranlassen.

Stand 19.06.2023

6) Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten

Die beschäftigten Raumnutzerinnen und Raumnutzer sind mindestens einmal jährlich von den Dekaninnen/Dekanen/Bereichsverantwortlichen anhand der Musterbetriebsanweisung zu unterweisen. Die Musterbetriebsanweisung ist als Anlage dieser Dienstvereinbarung beigelegt. Das Referat für Arbeits- und Umweltschutz wird mindestens einmal jährlich zum Thema PCB im Gebäudekomplex Chemietechnik per Rundmail an die Betroffenen informieren. Weiterführende Informationen (Messergebnisse, etc.) zum Thema PCB sind den ServicePortal-Seiten des Referats für Arbeits- und Umweltschutz zu entnehmen. Die Unterweisung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

7) Unterweisung von neuen Beschäftigten

Die beschäftigten Raumnutzerinnen und Raumnutzer sind bei Aufnahme der Arbeit von den Dekaninnen/Dekanen/Bereichsverantwortlichen anhand der Musterbetriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

8) Ausweicharbeitsplätze für Schwangere, Stillende sowie Personen mit geschwächtem Immunsystem

Schwangeren, Stillenden und Personen mit geschwächtem Immunsystem werden Diensträume in anderen Gebäuden unverzüglich angeboten. Dies erfolgt in Absprache mit dem Dezernat 6 und den jeweiligen Vorgesetzten.

Der Betriebsärztliche Dienst steht für Beratungen zur PCB-Belastungen zur Verfügung.

9) Homeoffice und mobiles Arbeiten

Die an der TU Dortmund existierenden Dienstvereinbarungen zur alternierenden häuslichen Telearbeit (Homeoffice) sowie zum mobilen Arbeiten sollten im dienstlich möglichen Umfang im Sinne der Beschäftigten zur Reduzierung von Aufenthaltszeiten in den betroffenen Gebäuden großzügig angewandt werden.

Bei Streitfällen zum Umfang der Arbeit außerhalb des Präsenzarbeitsplatzes werden die Dienststelle und der jeweils zuständige Personalrat im Sinne der Gewährleistung eines präventiven Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten zeitnah eine Lösung finden.

10) Technische Sofortmaßnahmen

Die in den Gebäuden bereits eigentümerseitig als Sofortmaßnahme eingesetzten dezentralen Lüftungsanlagen und Luftwäscher werden weiterhin betrieben. Die Dienststelle trägt weiterhin dafür Sorge, dass der Einsatz solcher Anlagen auch auf weitere Räume ausgedehnt wird.

Stand 19.06.2023

§ 4 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

1) Aufräumen vor Dienstschluss

Die Beschäftigten werden alle Oberflächen (Tische, Schränke, Regale, Ablagen und Böden) an den entsprechenden für die Reinigung vorgesehenen Tagen soweit wie möglich frei räumen um eine feuchte Reinigung zu ermöglichen. Geschlossene Ablageflächen verringern die Verstaubung und gleichzeitig den Aufwand der Freiräumung durch die Beschäftigten.

2) Regelmäßiges Lüften

Bei Dienstbeginn sind die Fenster und Türen zu öffnen. Diese „Stoßlüftung“ soll zum vollständigen Luftaustausch in den Räumen führen. Dieses Verfahren sollte im Tagesverlauf stündlich für ca. 5 bis 10 min wiederholt werden.

3) Raumgestaltung

Bei der Arbeitsplatzausstattung sollen von den Beschäftigten keine privaten Möbel eingebracht werden. Bei der Raumnutzung und Raumgestaltung dürfen die vorhandenen Fugen (Fenster, Wand) nicht beschädigt werden.

4) Informationsrechte und weitergehende Maßnahmen

Die Beschäftigten erhalten jederzeit auf Nachfrage weitere Informationen zum Thema PCB und Infos zu den im Gebäudekomplex veranlassten Maßnahmen durch das Referat für Arbeits- und Umweltschutz.

In Absprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst können bei Vorliegen besonderer Dispositionen weitere Maßnahmen für einzelne Beschäftigte veranlasst werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Personalvertretungen

- 1) Die Personalvertretungen können auf Wunsch Einsicht in die Dokumentation zur Reinigung, die im Dezernat 6 geführt wird, nehmen.
- 2) In jeder Arbeitsschutzausschusssitzung wird von Seiten der Dienststelle über die Maßnahmen zur Verringerung von PCB-Belastungen in der Raumluft berichtet.

Stand 19.06.2023


§ 6 Inkrafttreten und Kündigung bzw. Befristung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch mit Beginn der Sanierungsarbeiten oder dem Freizug des jeweiligen Gebäudes.

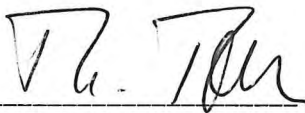
Dortmund den, 31. 07. 2023



Kanzler



Rektor



Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten



Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten.

Betriebsanweisung

Verhalten der Beschäftigten unter Berücksichtigung einer vorhandenen PCB-Belastung im CT-Gebäudekomplex

Geltungsbereich	Arbeitsplätze
Verantwortung	Diese Musterbetriebsanweisung soll allen Verantwortlichen dienen, die notwendigen jährlichen Unterweisungen durchzuführen. Es reicht <u>nicht</u> aus, sie den Beschäftigten nur auszuhändigen. Bei Fragen und Problemen ist das Referat Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz hinzuzuziehen.
Gefahren für die Beschäftigten	<p>Polychlorierte Biphenyle (PCB) fanden vielfältige Anwendung in der Bau-, Elektro- und Kunststoffindustrie. Es ist bekannt, dass sich diese Stoffe in der Umwelt und in der Nahrungskette, insbesondere in Lebensmitteln tierischer Herkunft mit einem hohen Fettgehalt angereichert haben. Der Mensch nimmt zu 90 % in der Umwelt vorhandene PCB-Verbindungen über seine Nahrung auf. Aufgrund eines Verwendungsverbotes in Deutschland seit 1989 hat die Umweltbelastung mit PCB stark abgenommen.</p> <p>In den Gebäuden gelangen PCB vermutlich durch die verwendeten Fugenmassen in der Fassadenkonstruktion in die Raumluft. Die Belastungen sind i. d. R. in den Sommermonaten höher als in den Wintermonaten und ungleichmäßig über die Gebäude verteilt.</p> <p>Gemäß PCB-Richtlinie des Landes NRW sind vorübergehend Maßnahmen zu ergreifen, um eine gesundheitliche Belastung möglichst zu kompensieren. Die akute Toxizität von PCB ist gering. Bei sehr hohen chronischen Belastungen sind u. a. Chlorakne, Haarausfall, Hyperpigmentierungen, Leberschäden, Schädigungen des Immunsystems beobachtet worden. PCBs stehen auch in Verdacht, krebserregend zu sein.</p> <p>Bei Überschreitung des in der o.g. PCB-Richtlinie NRW festgelegten Interventionswertes von 3.000ng/m³ PCB in der Raumluft, in den regelmäßig stattfindenden Status-Quo-Messungen, ist den betroffenen Beschäftigten sofort ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen.</p>
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	<p>Regelmäßiges Lüften Zu Dienstbeginn sind die Arbeitsräume mit einer „Stoßlüftung“ zu lüften. Während der Dienstzeiten ist eine Lüftung durch die Öffnung des gesamten Fensterflügels für jeweils 5-10 Minuten pro Stunde durchzuführen. Über die ganze Zeit gekippte Fenster sind weniger effektiv.</p> <p>In Räumen mit aufgestellten Luftwäschern sind diese auf Maximalstufe zu betreiben. Sollte aus besonderen Gründen eine Herabsetzung der Betriebsstufe erforderlich sein, ist diese nach Entfall der besonderen Gründe wieder von den Raumnutzenden einzustellen. Mängel sind an den Hausmeisterbereich 02 zu melden.</p> <p>Die installierten Dauerlüftungsanlagen können nicht von den Raumnutzenden reguliert werden. Jedoch sind festgestellte Defekte dem Hausmeisterbereich 02 unverzüglich zu melden.</p>

Reinigung, Aufräumen

Eine regelmäßige Reinigung unterstützt die Belastungsreduzierung. Hierzu erhielt das Reinigungsunternehmen einen Sonderauftrag für regelmäßige feuchte Zusatzreinigungen der Oberflächen. Mittels eines Revierplanes werden die Reinigungstage festgelegt. An diesem Tage sind alle Oberflächen von den Raumnutzern soweit wie möglich frei zu räumen. Dies gilt für Schreibtische, Schränke, Ablagen etc.. Die Bodenflächen sind täglich von Ablagerungen, Kartons etc. freizuhalten.

Aktenlagerung und Materiallagerung hat vorzugsweise in geschlossenen Schränken zu erfolgen. Dies ist insbesondere bei einer Neumöblierung zu beachten.

Kontrolle der Reinigung

Eine stichprobenhafte Kontrolle der Reinigung erfolgt durch die Dienststelle. Die Beschäftigten sind verpflichtet fehlende oder unzureichende Reinigung dem Hausmeister bzw. dem Hausmeisterbereich 02, des Dezernates 6 zu melden.

Homeoffice/ Mobile Arbeit

Die Dienstvereinbarungen zur alternierenden häuslichen Telearbeit sowie zum mobilen Arbeiten sollten im dienstlich möglichen Umfang im Sinne der Beschäftigten zur Reduzierung von Aufenthaltszeiten in den betroffenen Gebäuden großzügig angewandt werden.

Angebot eines Blutmonitoring

Den Beschäftigten mit einem Arbeitsplatz in den Gebäuden wird jährlich eine freiwillige Teilnahme an einem Blutmonitoring ermöglicht. Die Termine werden zentral festgelegt und erfolgen voraussichtlich nur über das Universitätsklinikum Aachen. Die Organisation und Auswertung erfolgt über den Betriebsärztlichen Dienst der TU Dortmund ca. 1-2 mal pro Kalenderjahr. Die Ergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Schwangerschaft/ stillende Beschäftigte/ Personen mit geschwächtem Immunsystem

Schwangeren und stillenden Frauen werden aus Vorsorgegründen Arbeitsplätze in unbelasteten Arbeitsräumen in anderen Hochschulgebäuden angeboten bzw. zugewiesen.

Die TU Dortmund ist aus reinen Vorsorgegründen grundsätzlich bereit, eine räumliche Umsetzung der Person mit geschwächtem Immunsystem, sofern diese es wünscht, in unbelastete Arbeitsräume in anderen Hochschulgebäuden anzubieten.

Kontroll-/ Status-Quo-Messungen

Jährliche Status-Quo Messungen gemäß PCB-Richtlinie NRW, in den Geschoßbauten G1-G3 als Arbeitsplätzen genutzten Räumen, werden von einem externen Sachverständigen im Auftrag des Gebäudeeigentümers durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Serviceportal der TU Dortmund dargestellt.